J. publ. G.
878

publ. G. Wedekind
878

Jus. 729. a.

J. Publ. germ. 878

Ueber
Reichs-Vikarien.

Von

Georg Joseph Wedekind,

kurpfälzischen wirklichen Hofgerichtsrath.

Mannheim,
gedruckt mit Bürgerspitals-Schriften
1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Schriften.

Wir finden über diesen Stoff Schriften, welche von den Reichs-Vikarien überhaupt handeln; einige halten sich bloß beim pfälzischen, andere beim sächsischen; wieder andere bei dem italienischen Vikariat auf. Einige reden von den Streitigkeiten zwischen Pfalz, Baiern, und Sachsen, und deren gütlichen Beilegung, andere zergliedern und beweisen, die jedem Reichs-Vikar besonders, und beiden zugleich zukommenden Rechte, Gerechtsame und Befugnisse: alle diese Schriften sind äußerst zerstreut, auch als kleine akademische Abhandlungen vielleicht bloß auf hohen Schulen ausgetheilt, und als solche nie zur Messe gekommen, mithin manchem Gelehrten unbekannt geblieben; ich glaube daher, daß es dem Leser nicht unangenehm seyn werde, eine litterarische Nachricht dieser Schriften hier zu finden.

Bei Moser in seinem neuen deutschen Staatsrechte in dem Traktat vom römischen Kaiser, römi-

schen Kaiser, römischen König und von den Reichs-Vikarien — In Pütters Litteratur des deutschen Staats-Rechtes und besonders was die Streitigkeiten zwischen Pfalz und Baiern betrifft; In Lünigs Bibliotheca Deductionum findet man viele Schriften über diesen Gegenstand angezeigt. Es scheint also allerdings überflüßig zu seyn, sie auch hier noch einmal anzuführen, da aber diese Werke eines Theils nicht so leicht in eines jeden Händen gefunden werden, und es der Mühe nicht lohnet, sie um nur über einen einzigen Gegenstand nachzuschlagen, anzuschaffen; andern Theils der Verfasser aber mehrere an bemerkten Orten nicht angeführte Abhandlungen sowohl selbst besitzet, als in der kurfürstlichen Hofbibliothek zu Mannheim antraf; so glaubt er, daß vielen seiner Leser ein Gefallen geschehe, wenn er sie damit bekannt mache, und wenn er gleich außer Stand ist, über diesen Gegenstand eine vollständige Litteratur zu liefern, so schmeichelt er sich dennoch, die vollständigste geliefert zu haben.

Schriften

Schriften,

deren Verfasser bekannt sind. *)

Arumeus. Diss. de vicariatu romano teutonici imperii.

Asmuth. De jure Belli S. R. J. speciatim in interregno.

Augustinus de Canusio. Bedenken von den Reichs-Vikarien.

Beckmann. De vicariatu imperii.

Bader. Diatriba de S. R. J. vicariorum jùre præsentandi ad beneficia ecclesiastica.

Ejusdem Observatio de jure S. I. R. J. Vicariorum habendi comitia imperii.

Buxtorf. Dissertatio historico juridica in priora aureae bullae capita Caroli IV. ad Cap. V.

Boehm. De Hadvige vicario imperii.

Idem, de Sigismundo S. R. J. vicario generali.

Biener erwies daß die hohen Reichs-Vikarien den mit dem Tode eines zeitigen Kaisers erloschenen Reichstag fortzustellen, allgemeine Reichsschlüße mit Zuziehung der hohen Reichs-

 stände

*) Jene Schriften die bei dem lezten Zwischenreiche erschienen, sind mit einem * bezeichnet.

stände zu machen befugt, und der neugewählte König alles dieses unbedingt zu genehmen verpflichtet sey. Ein Beitrag zu richtiger Erklärung der goldenen Bulle Kaiser Karl des Vierten, Cap. V. und Erläuterung der kaiserlichen Wahl-Capitulation. Art. XIII. §. 9. *.

CAJACIUS. Paralil. de officio vicarii.

CONRING. Vicariatus imperii Palatinus defensus.

CAROCIUS. De his, quae a morte Cæsaris juris morisque publici sunt.

DWERHAGEN. De vicariatu S. R. J.

DITHMAR. De vicariorum Imp. Rom. Germ. origine et progressu.

Deckherrs. Gründliche historische Nachricht von den im H. R. R. von K. Ferd. II. bis K. Leop. vorgesehenen interregnis.

Danz. Betrachtungen über die Justitz-Verfassung in Deutschland, während eines Zwischen-Reichs. *

ENS. De potestate in absentia constituendi vicarium imperii.

FELWINGER. De interregno.

FRANCINI. De Vicariis imperii et eorum potestate.

FRANKE. De jure vicariorum imperii de Feudis imper. apert. disponendi.

GRIB-

GRIBNER. De juribus vicariorum imperi.

Eadem Differtatio cum quibusdam animadverſionibus. *

GRIBNER. Obſervationes ad litteras Caroli V. imperat quibus res a Ludovico com. Palat. Rheni interrege geſtas ratas habuit.

GRIBNER. Spicilegium obſervationum miſcellanearum de vicariis imperii.

GRIBNER. De terris juris Saxonici.

Idem, de precibus primariis vicariorum imperii.

GRIBNER. De Wenceslai Regis Bohemiæ S. R. J. per terras Miſnenſem Orientalem et Pleisnenſem vicariatu generali.

a GRIESHEIM. De Vicariatu.

Gundling. Von den beiden Reichs-Vikarien.

HORN. De Vicariis.

HERTLING. D. S. R. J. Vicariatu Bavariæ Palatino.

HOFEMANN. De Vicariis Romano Germanici imperi.

HOMFELD. De libertate Orientalis Friſiæ circa vicarium imperii.

HEILAND. De inveſtitura circa feuda regalia comitum ac Baronum et quatenus ea S. R. Imp. vicariis competat.

HARTMANN. Commentatio de vicariatu Saxonico per Friſiam Orientalem.

HEIS. De Palatino S. R. I. Vicariatu.

Heider. Betrachtungen über das fünfte Kapitel der goldenen Bulle.

HEBERLIN. Inter Sereniſſimas Domus Bavaricam et Palatinam ſuper exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice compoſita.

HORN. De jure vicariorum academias erigendi et iisdem dignitates conferendi.

HOEK. De poteſtate in abſentia conſtituendi vicarium imperatori competente.

HEUMANN. Obſervationes de imperatore mortuo ex annalibus et legibus conquiſitæ.

IHRE. De vicariis imp. R. G.

IKSTATT. Vindicia juris Cæſ. inveſtiendi vaſallos qui tempore interregni feuda ſua a vicariis imp. recognoverunt.

KREGEL. De Vicariatu Saxonico,

KOENIG. Diſquiſitio de optima ratione componendi litem ſuper exercitio vicariatus in partibus Rheni.

KOENIG. De vicariatus poteſtate in partibus Regni Arelatenſis et Italiæ.

König. Abhandlung von denen Reichs-Vikariats-Gerechtſamen und was dieſerhalben nach Ableben Karl des VI. und VII. zum Vorſchein gekommen.

KUL-

Kulpis. De imperatore rege romanorum et vicariis imperii.

Lamey. Von dem Ursprung des kurpfälzischen Reichs=Vikariats. *

Lehmann. Philyra ad auream Bullam Tit. V.

Lorber a Aoerchen. An vicariis competat jus comitia imp. univerſalia convocandi aut ea, quæ vivo imperatore fuere prorogandi.

Münchhausen. De vicariatu Italico.

Mosers Abhandlung von dem vom gesamten Reich annoch zu ratificirenden Vergleich zwischen Kur-Bayern und Pfalz.

Menke. De Friderico III. ſapiente vicario imperii.

Metzler. De vicariis imperii R. G. ſpeciatim de vicariatu Germaniæ inferioris Eduardi III. Angliæ regi commiſſo.

Michael. De jure indicendi luctum publicum, quo imperatorem mortuum S. R. I. ordines proſequi ſolent.

Nolanus Juſtinus. Reſponſum juris punetto precum primariarum Sereniſſimis Dominis S. R. I. vicariis competentium. *

Nerger. De vicariis R. Germ. imp.

Oertling. De vicariis vacante ſolio.

Pertsch. De lite inter Sereniſſimas Domus Bavaricam et Palatinam ſuper exercitio vi-

cariatus rhenani in utramque Domum amice composita.

QUENZER. De interregno.

RAV. De vasalli impont. investitura feudorum, quæ tempore interregni a vicariis recognoverunt coram imperatore postea electo renovanda immunibus.

RECHENBERG. De vicariatus Saxonici illustribus natalibus ex archimareschallatu.

Von Sartori. Reichs = Vikariatisches Staats=Recht. *

SCHURZFLEISCH. De Friderico III. sapiente Elect.

SCHILTER. De vicariatu.

Schmidlin. Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland. *

SPANHEMIUS. Discours du vicariat de l'Empire.

SPAHHEMIUS. De jure imperii. Rom. imper. res tempore interregni vicario nomine administrandi.

SUEVUS. De vicariis imperii.

SPRENGER. De vicariatu S. R. I.

Struvs. Historische Nachricht von den Vikariaten des H. R. R.

SCHMIDT. De juribus S. R. I. vicariorum durante interegno.

Sinolt. De vicariis imperii R. G. horumque jure et officiis.

Schilter. De vicariis imp. rom. germ.

Schwarz. De Mathilde Abatiſſa Quedlinburgenſi aliquando Vicario imp.

Strube. De jure comitiarum S. R. G. I. in interregno.

Weisbach. De jure vicariorum imperii cognoſcendi de cauſis.

Wagenseil. De vicariis imperii.

Wedekind. De vicariorum imp. Rom. Germ. origine.

Waechtlen. Kurze Fragen von den Reichs-Vikarien.

Wolf. Jura vicariatus imperii Archidrotsato Archimareſchallo vindicata.

Von Warenberg. Rechtsgegründete Unterſuchung von den Vicariis imperii.

Wagner. De Majeſtate temporibus interregni et vicariatus.

Wernher. De juribus vicariorum imperii in aurea bulla expreſſis.

Idem. De juribus vicar. imp. in aurea bulla non expreſſis.

Zimmermann. De vicariatu S. R. I. ex archi officiis.

Ziegler. De ſingulari Sereniſſ. Elect. Saxon. Eminentia.

Schriften,

deren Verfasser unbekannt sind. *)

De jure Serenissimo Principi ac Domino Electori Palatino Rheni circa Domanium imperii competente.

Repræsentatio Reipublicæ Germanicæ sive tractatus varii de S. R. I. Regimine.

Nachricht von den Reichs-Vikariaten.

Vorstellung des H. R. R. Vikariats-Gerechtigkeit bei Lünigs Script. ill. p. 102.

Ausführliche Nachricht vom interregno im H. R. R.

Gründliche Nachricht von dem Reichs-Vikariat.

Erläuterung einiger Streitigkeiten das Reichs-Vikariat betreffend.

Kurze Fragen von den Reichs-Vicariis.

Gedanken über den durch Absterben des Kaisers Joseph veränderten Zustand in Europa nebst Nachricht von denen Vicariis des H. R. R. deutscher Nation.

Discours vom interregno und Reichs-Vikariaten den den zwischen Bayern und Pfalz des gemeinsamen

*) Jene Schriften die bei dem lezten Zwischen-Reiche erschienen, sind mit einem * bezeichnet.

samen Reichs-Vikariats halber getroffenen Vergleich betreffend.

Schiagraphia succintaque Delineatio juris Sereniss. Domino Electori Palatino Vicariatus competentis.

Abhandlung über das Reichs-Vikariat von J. M. V. G.

Etwas von dem interregno und von den Vikariats-Rechten auch etwas von der Fortdauer des Reichstags, während einem interregno. *

Tractatus de Serenissimis Imperii Vicariis eorumque juribus ex legibus fundamentalibus et historia imperii authoribusque juris publici romano germanici confectus. *

Reichsverfassungs-Wesen, Betrachtungen über die Fortsetzung des Reichs-Tags unter der hohen Reichs-Vikarien-Authorität und über die Nothwendigkeit und Gesezlichkeit ihrer Befugnisse, angestellt von einem Verehrer der deutschen Konstitution. *

Auszug aus des von Ohlenschlager Geschichte des interregni. *

Ueber Deutschland, Kaiser Todsfall Trauer, Reichs-Vikarien 2c. *

Kurzgefaßte Erörterung einiger Staatsrechts-Fragen die Reichs-Vikariate betreffend. *

Schrei-

Schreiben der Reichs-Vikarien an den Erzkanzler und dessen an das Kammergericht. *

Denkschrift über die Fortsetzung des Reichs-Tags unter dem höchsten Ansehen der Herren Reichs-Vikarien. *

Gedanken von dem Rechte der deutschen Reichs-Verweser die Reichstage unter ihrer Authorität fortzusetzen. *

Kann zur Zeit eines deutschen Zwischen-Reichs von den Reichsständen an der Staats-Verfassung Deutschlands etwas abgeändert, oder welches eben so viel ist, etwas neues hinzugethan werden? *

Von dem anmaßlichen Recht eines Reichsverwesers, Vikariats-Kommissarien zu den deutschen Bischofs-Wahlen zu schicken. *

Prüfung der Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers. *

Beleuchtung dieser Schrift-Prüfung von dem anmaßlichen Rechte. *

Erklärung der Vikarien auf den Reichsschluß vom 7ten Juni 1790. *

Einige staatsrechtliche Betrachtungen über die in Kurmainz und Kurpfalz gewechselten Staats-Schriften aufgestellten Grundsätze, die kurpfälzischen Reichs-Vikariats- und kurmainzischen Erzkanzlers-Gerechtsamen während dem Zwischen-Reiche betreffend. *

Briefe

Briefe eines Schweizers an seinem Freund in Deutschland über die Vikariats-Gerechtsame. *

Historischer Versuch über den Ursprung und Fortgang der Rechte und der Usurpationen der Kurfürsten, Kaiser und Reichs-Vikarien, zu Beschränkung der deutschen Freiheit und der Rechte der Glieder des Reichs. Nebst einer kurzen Darstellung der Verrichtungen und Pflichten derselben bei beseztem und unbeseztem Throne; Aus dem Französischen mit Anmerkungen. *

Staatsrechtliche Erörterung einiger Hauptfragen, welche bei der im Jahre 1790 eingetretenen Reichs-Verwesung vorgefallen sind. *

Ueber anmaßliche Bestreitung und Beschränkung der Reichs-Vikariats-Rechte samt Beilagen dazu. *

Wechselschriften des Reichs-Erzkanzlers und des rheinischen Reichsverwesers über ihre gegenseitige Verhältnisse. *

Außer den bisher angezeigten finden noch andere Schriften dritter Gattung, welche bloß allein bei den zwischen Pfalz und Bayern schwebenden Streitigkeiten, in Gestalt von gerichtlichen Handlungen, Deduktionen erschienen, deren Verfasser aber unbekannt sind. Jene, so einzeln gedruckt, und ich bekommen konnte, so wie auch jene, welche bei Mayer in der Fortsetzung Londorps abgedruckt, will der Verfasser ebenmäßig nennen.

a) Kurzer

a) Kurzer Bericht von des H. R. R. der kurfürstl. Pfalz zustehenden Vikariat. Heidelberg 1614.

b) Kurzes Gegenbedenken und Bericht von der kurfürstl. pfälzischen Vikariats = Gerechtigkeit 1614.

c) Rettung des kurpfälzischen Vikariats wider eine Schmäheschrift intitulirt: Kurzes Gegenbedenken ꝛc. 1615.

d) Wohlgegründete Widerlegung vermeinter heidelbergischer Rettung des Vikariats. Ingolstadt 1615.

e) Kurzer und summarischer Bericht, daß das Vikariat in den Landen des Rheins ꝛc. Carl Ludwig zustehe und gebühre. Heidelberg 1657.

f) Kurbayerischer Gegenbericht, daß das Vikariats-Recht vermög der Kurwürde Kurbayern, und nicht Kurpfalz zustehe. München 1657.

g) Ableinung des von Kurbayern in pto juris vicariatus wider den kurpfälz. summarischen Bericht, ausgegangenen Gegenberichts.

h) Fernere Anzeigung über die kurpfälzische Ableinungs-Schrift das Vikariat betreffend. Frankfurt am Main 1657.

i) Kurpfälzische Abfertigung der fernern Anzeige wegen des am Rhein, Schwaben und fränkischen Reichs-Vikariats. Heidelberg 1658.

k) End-

k) Endliche abgenöthigte Ableinung der kurpfälz. Abfertigung des Vikariats. München 1658.

l) Schlüßliche Beantwortung der kurbayerischen endlichen abgenöthigten Ableinung ꝛc. ꝛc. Heidelberg 1662.

m) Manifeste pour Charles Lonis Comte palatin. Heidelberg 1657.

n) Refutation du Manifeste Palatin &c. München 1657.

Erste Abtheilung.

Ursprung der Reichs-Vikarien.

Sind gleich die Ausdrücke mehrerer Geschichtschreiber der ältern Zeiten zweideutig, ob Deutschland vor Errichtung der goldenen Bulle ein Erb- oder Wahlreich gewesen ist; scheint auch Wittichind in seinen Annalen mit noch anderen behaupten zu wollen, Otto sey durch blose Bestimmung Heinrichs zum Throne gekommen; so will ich doch nicht gradezu dagegen den Satz aufstellen, daß Deutschland zur Zeit der Ottonen ein vollkommenes Wahlreich gewesen sey. Hier war zwar der erste Fall, daß von mehrern Söhnen eines Königs nur einer auf den Thron kam, statt daß in solchen Fällen nach der merovinger und karolinger Regierungsform Theilungen geschahen. Mir ist wegen diesen und noch älteren Zeiten, wenigstens bis zur Regierung Heinrich des Vierten (worunter sich merkliche Vorbereitungen zu großen Zerrüttungen in Staat und Kirche zeigten, und die Absicht, Deutschland in ein freies Wahlreich ganz umzuschaffen offenbar wurde) die Meinung des von Senkenberg

*) Im Jahre 936.

berg *) die wahrscheinlichste, daß es bei den königlichen Kindern nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller auf die Ernennung des Vaters angekommen sey, und daß das Wort wählen eligere damals so viel geheißen habe, als dasjenige zu bestätigen, was der verstorbene König gethan und gut geheißen hat, wenn es immer, ohne des Reiches zu befürchtenden Umsturz möglich gewesen.

Später noch in mittlern Zeiten, als Gregor der Siebente anfieng, Heinrich den Vierten grade um jene Zeit mit dem Kirchenbanne zu belegen, wo der größte Theil Deutschlands wider ihn ohnedem aufgebracht war, wo die Sachsen auch die fränkische Regierung nicht mehr recht vertragen wollten, wo endlich wechselseitiges Mißtrauen bald in öffentliche Gährungen ausbrach, und sich ein bürgerlicher Krieg entspann, wurde beschlossen, statt des der Regierung unfähig erklärten Kaisers Heinrich des Vierten einen anderen Fürsten auf den Thron zu erheben; dabei aber ausdrüklich beabsichtet, daß nicht mehr, wie es geschehen, eine regierende königliche Familie auf die Stelle und Würde eines neuen Regenten Ansprüche haben sollte. Nein, man vereinigte sich endlich dahin, daß bei jeder Erledigung

*) In den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch ꝛc. pag. 137.

des Thrones, wenn auch diese erhabene Würde von dem Vater auf den Sohn gienge, ein solcher Nachfolger nicht durch ein Recht der Erbfolge, sondern durch freier Wahl hierzu kommen sollte.

In diesen Zeiten kann man nun mit Grund sagen, daß Deutschland angefangen, ein Wahlreich zu werden. Hier sollte wenigstens aller Schatten von Erbreich aufhören. Mit Heinrich dem Fünften erlosch wieder der bisher regierende Stamm; hier wurden nun dreimal hintereinander nämlich in den Jahren 1125 bei der Wahl Lothars von Sachsen, 1137 bei jener Konrads des Dritten, und 1152 Friedrich des Ersten nicht die nächsten Verwandte auf den Thron erhoben. Durch diese völlig freie Wahlen kam dieser Theil der deutschen Staats-Verfassung zu einem so festen Herkommen, daß seit dem an dem Satze, daß das römische Reich ein ganz freies Wahlreich sey, nicht mehr gezweifelt wurde.

Damit stund nun auch bald die Begründung eines Wahlrechts einiger Wahlfürsten in Verbindung. Damals erschienen zwar noch alle, oder doch die meisten sowohl geistliche als weltliche Stände; Die Wahl selbst aber kam bald in die Hände weniger Fürsten, vielleicht unter der Gestalt eines

Komm-

Kommpromißes oder einer Berathschlagung. Selbst von der Wahl Friedrich des Ersten sagen die Geschichtschreiber, daß sie von sechs bis acht Erzbeamten geschehen sey. Eben so hat dieser in einer dem Hause Oesterreich verliehenen Urkunde sich schon des Ausdrucks Kurfürsten *Electores* bedienet. Es kann mithin hier für eine geschichtliche Wahrheit gehalten werden, daß Deutschland schon eine geraume Zeit vor der goldenen Bulle ein Wahlreich gewesen sey, und daß in demselben Stände gewesen, die man Wahlfürsten *Principes Electores* genannt hat, wenn gleich die Verfassung, wie nach Errichtung der goldenen Bulle, nicht so gesezlich bestimmt war.

Sobald also Deutschland ein förmliches Wahlreich wurde, war bei jedem Ableben eines Kaisers Niemand, der mit Recht dem Reiche, der Gerechtigkeit u. s. w. vorstehen konnte; es entstanden daher Zwischenreiche, die viele Unordnungen, Kriege und Zerrüttungen in dem Reiche und dessen Verfassung verursachten. Beispiele hievon liefern die Geschichtschreiber. Schon in den Zeiten nach Ableben Konrads von Franken, der Ottonen und Heinrichs von Sachsen, Friedrichs von Schwaben und anderer mehr, des von den päbstlich gesinnten Schriftstellern von Friedrich dem Zweiten bis auf

Rudolph von Habsburg behaupteten großen Zwischenreiches nicht zu gedenken, findet man weder ordentliche Interims-Regenten, General-Statthalter, Amtsverweser, Reichsregierer, Provisores Vicarii Imperii, oder wie man sonst dergleichen Amt und Würde nennen mag, noch ist an förmliche Reichsgerichte zu gedenken, wie sie heut zu Tage in Uebung sind.

Es führten zwar immerhin die Kaiser ihr Hof- und Kammergericht mit sich, um Recht zu sprechen, und die placita zu geben. Allein mit dem Tode des Kaisers gieng auch die Gerechtigkeitspflege bis zur Wahl eines andern schlafen; und so wurde Recht und Gerechtigkeit, je nachdem der Thron lang oder nicht leer stand, mehr oder weniger zum allgemeinen Nachtheile verkürzet; das Faustrecht fieng an, sich auszubreiten; der Stärkere überwältigte den Schwächern; hie und da vereinigten sich einige Stände mit einander, aus ihren Mitteln, je nachdem sie waren, gewisse Schiedsrichter zu bestellen, welche die Benennung Austräge bekamen. Allein, diese Austräge konnten theils nicht alles aus- noch alles vertragen; Sie hatten weder Macht noch Ansehen den unterliegenden und gemeiniglich nicht freiwillig gehorchenden Theil zu bezwingen. Man sah sich um höhere und mäch-

mächtigere um. Die Schuz- und Schirm-Gerechtigkeiten traten an die Stelle; Allein auch hierdurch war nicht nur nicht geholfen, sondern das Uebel ward noch ärger, und jedermann sehnte sich wieder nach einem ordentlich eingerichteten höheren Gerichtshofe, der aber nicht zu finden war. Hie und da wurde nach dem Zeugnisse Lamberti Schaffnaburgensis in seiner Chronik ad annum 1062 bestimmt, daß jeder Bischof, in dessen Distrikt der minderjährige Kaiser sich aufhalten würde, das Reich verwalten sollte. Dieses soll bei mehrern Zwischenreichen dahin ausgedehnt worden seyn, daß jeder Fürst sein Territorium regieren solle.

Bei Lebzeiten der Kaiser wandte man sich öfters an die nächsten Hofbedienten weltlichen Standes und bat bei ihnen, nachdem ihre Lande gelegen waren, um Hilfe, und bei entstandenen Zwischenreichen geschah es daher auch, daß diese, worunter als die Vornehmste, nämlich der Großhofmeister (oder Reichstruchseß) und Reichs-Marschall waren, öfters die Gerechtigkeit verwalteten. Allein deswegen waren sie keine Reichs-Vikarien, noch weniger traf man bei denselben ordentlich hierzu gehörige Gerichte an, wenn gleich manche Gelehrte hieraus den Ursprung der heutigen Vikariate von Sachsen und Pfalz herleiten wollen.

Oefters wurde in Zwischenreichen, da das deutsche Civilrecht, welches fast meistens im Sachsen- und Schwaben- Spiegel bestand, sehr in Abgang gekommen war, der Rekurs zu den Päbsten nach Rom und Avignon genommen, wodurch das geistliche oder kanonische Recht auch in weltlichen Sachen empor kam. Als aber auch hier die römische Herrschsucht zu weit um sich greiffen wollte, und sich die Päbste gar als immerwährende Reichs-Vikarien aufzudringen suchten, machten die Freiheit gewöhnten deutschen Stände ihre Unabhängigkeit geltend, gewöhnten sich an ordentliche Hof- und Reichsgerichte, welche dann auch in den nachher nicht mehr so lang dauernden Zwischenreichen und dem mehr und mehr angewachsenen Ansehen der im vorhergehenden Absatze genannten zwar noch immerhin willkührlich bestimmten Reichsverwesern die vortheilhaftesten Wirkungen gehabt haben.

So wie Rudolph von Habsburg ohnstreitig schon Ruhe, Friede, Sicherheit, Recht, Gerechtigkeit und Gericht, so viel, als zu seinen Zeiten möglich war, im Reiche wieder herzustellen trachtete; auch Ludwig von Bayern durch die mit Zuziehung und Beistimmung der Kurfürsten und Stände im Jahre 1338 verkündete Konstitution, wie nicht weniger durch die Reichstags-Akten und Rezes-

sen

sen i. J. 1344 die freie Wahl eines römischen Kaisers und dessen Unabhängigkeit feststellte, die bisherigen Eingriffe hemmte, den Unterthanen den durch Mißbrauch eingeschlichenen höchst schädlichen Rekurs untersagte, die höheren Reichsgerichte wieder herstellte; kurz den Grund zur jetzigen Hoheit und Würde Deutschlands legte: so finden sich doch in diesen Zeiten in Bezug auf das Reichs-Vikariat bis auf seinen Nachfolger Karl den Vierten, dem es nach vielem Zwist, und da mehrere Kompetitoren zum Throne vorhanden waren, endlich gelang, zum Besitz des Kaiserthums zu kommen, keine gesezliche Bestimmungen. Wenn gleich nach der Meinung mehrerer Schriftsteller damals schon Kurpfalz als Erztruchseß und kaiserlicher Hofrichter, wie auch Sachsen, als Reichs-Marschall, jedoch ein jeder für sich und in besondern Gegenden das Vikariat mit dem Rechte *judicia exercendi* und zwar mit größerer und nachdrüklicherer Macht, als vormals gehabt haben sollen, so wie auch daß eines solchen Vikariats politische und gerichtliche Handlungen von nachherigen Kaisern genehmigt und in ulterius judicando zur Befolgung anbefohlen worden.

Um nunmehr den Ungemächlichkeiten der Zwischenreichen vorzubeugen, machte Kaiser Karl der Vierte in seiner mit Einwilligung der Kurfür-

sten, theils auf dem Reichs=Konvent zu Nürnberg, theils auf dem Kurtage zu Mez errichteten goldenen Bulle auf alle Zukunft die gesezlichen Bestimmungen, daß bei Erledigung des kaiserlichen Thrones Pfalz *in partibus Rheni et Sueviæ et in jure Franconico*, Sachsen hingegen *in his locis, ubi Saxonica jura servantur, provisores imperii* seyn sollten. *)

Ueber den Ursprung und das Alterthum dieser Vikarien, und warum in der goldenen Bulle grade zwei, und sogar Pfalz und Sachsen zu Reichsverwesern bestimmt sind, scheinen die Meinungen äußerst getheilt zu seyn. Einige Gelehrte geben zwar Ursachen an, welche von Anfängern in der deutschen Reichsgeschichte und dem deutschen Staatsrechte widerlegt werden können, was aber hingegen andere für Ursachen über den Ursprung dieser beiden Reichs=Vikariate aufstellen, darüber glaube ich,

*) Die ganze Verordnung der goldenen Bulle, so viel auch nur die Bestimmung der Reichs=Vikarien betrift, hieher zu setzen, würde überflüßig seyn. In allen Sammlungen von Reichs=Gesetzen auch Corporibus juris publici, ist solche anzutreffen. Schmaufs Corpus Juris publici a pag. 2. usq. 37.
Die vorzüglichen Schriftsteller darüber sind Arumeus, Limnæus, Thulemarius, Müller ab Ehrenbach, Lynker, Ludwig, Gundling, Ohlenschlager.

ich, wenn ich frei meine Meinung eröffnen soll, daß Karl den Vierten damals mehrere Gründe bewogen haben, ja bewegen mußten, im fünften Absatze des angeführten Reichsgesetzes die obgemeldte Verordnung zu machen. Ich will zum voraus die verschiedenen Urtheile jedoch mit Umgehung der lächerlichen Meinungen der älteren Publizisten, welche den Ursprung der heutigen Reichsverweser von den römischen præfectis prætoriis herholen wollen, hieher setzen; damit in diesem Fache erfahrne Leser selbst jene Meinung, die ihnen am wahrscheinlichsten vorkommt, annehmen mögen.

a) Das ganze fränkische Reich sey schon unter den Zeiten der Karolinger sowohl im Geistlichen als Weltlichen durch Grafen und Bischöffe regieret worden; da es aber ohnmöglich gewesen, daß ein König in einem so großen Reiche überall gegenwärtig habe seyn können, so seyen diesen sogenannte Missi Regii an die Seite gesezt worden, welche, weil sie keine geringen Leute gewesen, in der Folge den Namen Vicarii Regii bekommen hätten. *) In diesen Vicariis Regiis soll sich nun der Ursprung der Reichs-Vikarien finden; denn wenn zwar gleich in den folgenden Zeiten, besonders bei entstandenen Zwischen-reichen,

*) Was deren Amt und Obliegenheit betrift, siehe Frodoard in historia rhemensi Lib. 1. Cap. 18.

reichen, oder langer Abwesenheit des Oberhauptes, die Herzogen, Grafen und Bischöffe die Pflichten ihres Amtes erfüllet hätten, so hätten doch gewisse Oberaufseher seyn müssen, welche diese einzelne Vorsteher der Provinzen sowohl zur Erhaltung der Ruhe von innen, als Sicherheit von aussen zu einem gemeinsamen Zweke gebracht hätten, und hierzu wären von jeher der oberste Pfalzgraf und Erzmarschall Kraft ihres Amtes und ihres im ganzen Reiche gehabten Ansehens als die tüchtigsten befunden worden.

b) Auch in den majoribus Domus der Karolinger suchen einige den Ursprung der Reichs-Vikarien. Sie sagen, an jener Stelle seyen nachher die Pfalzgrafen gekommen; denn so finde sich noch nach Absterben der Karolinger statt mehrerer nur ein Hauptpfalzgraf im deutschen Reiche, der die Hof- und Reichsgerichte auch bei Zwischenreichen versehen habe; obgleich noch mehrere Comites Palatini in damaligen Zeiten (welche aber nichts als Landrichter in den kaiserlichen Tafelgütern gewesen) anzutreffen seyen. *)

c) So sollen ebenmäßig diese Pfalzgrafen nach und nach, so wie die ostfränkischen Herzoge erloschen in

*) Spener Jus public. Part. 1. Lib. 2. Cap. 3.

in deren Rechte, Amt und Würde, worin viel ähnliches mit den nachherigen Reichs-Vikarien liege, eingetreten seyn. Und

d) Die alte Reichsverfassung des deutschen Reiches, besonders die Eintheilung desselben in zwei Königreiche, das Lombardische, welches vormals Regnum Italiæ genannt worden, wovon sich aber in der Folge die meisten Stände unabhängig gemacht, und das Allemannische, von welchem sich der Kaiser in Germanien ein König genannt habe, und noch nenne, vieles zu einer solchen Bestimmung des Reichs-Vikariats beigetragen haben; — Da nämlich dieses Germanien in zwei Pfalzen oder Reichs-Hofgerichte, nämlich die Pfalz am Rheine und Pfalz zu Sachsen, wo auch in beiden schon verschiedene Rechte gegolten, eingetheilt gewesen sey.

e) So wie der Pfalzgraf des Kaisers nicht allein Hofrichter, sondern dessen eigener Richter und Oberhofrichter immerhin gewesen, so soll für nichts natürlicher zu achten seyn, als daß er auch nach dessen Tod des Reichs oberster Richter, Verweser, Vicarius imperii geworden.

f) Weil nun mit der Würde eines solchen Hof-Pfalzgrafen die Stelle eines Erztruchseßen verbunden war: so machen viele aus diesem Erztruchseß

Dapifer,

Dapifer, Archi drosatus, Drost, Droset, Drozet, Troze, Truchseß, welches so viel als Judex regius bedeutet, einen judicem regni und nachherigen Vicarium um da mehr, als sich die Stelle eines Erzhofmeisters und Erzhofrichters mit jener eines Erztruchseßen gar wohl habe vereinigen lassen. *)

g) Viele wollen die Anordnung der Reichs-Vikarien, so wie sie lang nachher in der goldenen Bulle bestimmt worden, den sächsischen und hohenstaufischen Kaisern zuschreiben. Ihre Gründe sind: in den Zeiten Friedrich des Rothbartes habe dessen leiblicher Bruder nach dem Tode Hermanns von Stalecke die Würde eines Herzogs und Pfalzgrafen bei Rhein erhalten. So wie nun von dieser Zeit an das Wachsthum der pfälzischen Hoheit angefangen habe, wovon insbesondere Guilielmus Neubrigensis. Sage: Conradum Palatinum virum in imperio summæ post imperatorem amplitudinis fuisse: eben so richtig sey es, besonders da es ausgemacht sey, daß Konrad sowohl in Abwesenheit Friedrichs, als Heinrich des Sechsten das Reich wirklich verwaltet habe, daß damals ein solches Reichs-Vikariat in Uebung gewesen.

h)

*) Ludwig Erläuterung der goldenen Bulle. Tom. I. pag. 507.

h) Otto der Dritte habe schon dem Erzbischoffe Heribert von Kölln befohlen, nach seinem Tode dem mit Otto des Zweiten Tochter Mathilde vermählten Pfalzgrafen Ehrenfried die Reichskleinodien zu überbringen; er habe also den Pfalzgrafen schon als Reichsverweser angesehen.

i) Ein bei Du Chesne in seiner Histoire de la maison de Luxembourg befindliches Diplom soll klar das Alterthum der pfälzischen Vikariats-Gerechtigkeit beweisen, und daraus erprobet werden, daß es schon längst vor der goldenen Bulle herkömmlich gewesen; daß die Kaiser selbst auch auf den Fall ihrer Abwesenheit den Pfalzgrafen ihre Gewalt übertragen. Die Worte, welche hauptsächlich daraus als entscheidend angeführt werden, sind: Præsidente Domino Henrico Comite Palatino, cui a Domino nostro gloriosissimo Domino Augusto Henrico in Italiam exercitum ductante comissæ sunt habenæ &c.

k) Beim Aventin im VII. Buche seiner Annalen heiße es: Ludwig sey im Jahre 1215 zu Regensburg förmlich mit dem Vikariat und Erztruchseßenamte belehnt worden.

l)

l) Conradus de Fabaria *) sage ausdrücklich von diesem bayerischen Ludwig: Duce Noricorum (Ludovico) in curia manente, cujus consilio *res imperii* per id tempus disponebantur, aliisque principibus abbatiæ, ut decuit principaliter suscepit investituram.

m) Friedrich der Dritte hätte eben diesem Ludwig unter vielen Lobsprüchen um das Jahr 1229. ein Diplom gegeben, worin demselben sogar die Erblichkeit dieser Vikariats-Gerechtigkeit verliehen worden sey.

n) Ludwig der Strenge werde von Rudolph in einem Diplom **) Rector et Gubernator sacri romani imperii genennet.

o) Um das Jahr 1339 habe Ludwig mit Einwilligung der Stände auf dem Reichstage zu Frankfurt dem Pabste, als er das Reichs-Vikariat abermals förmlich gefodert, geantwortet: Longa et approbata consuetudine vacante imperio jus adminiſtrandi jura, feuda conferendi, negotia cetera disponendi palatino rheni deberi.

p)

---

*) Bei Goldast Script. Rer. Alemanic. Tom. I. pag. 80.

**) Bei Leibniz in seinen Codice Diplomat. p. 102.

p) Aehnliche Ausdrücke in einer Verordnung fänden sich in dem gleich nach den Zeiten Friedrichs zusammengetragenen Jure feudali alemmannico. *)

q. Der Ursprung der beiden Vikariate wird auch von einigen aus der Kurwürde oder dem Kurfürstenthume von Pfalz und Sachsen hergeleitet. Dieses sind aber hauptsächlich nur jene Schriftsteller, welche bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Bayern und Pfalz die Sache Bayerns zu vertheidigen übernommen haben.

r) Deutschland sey von Alters her in fünf oder sechs Hauptvölker eingetheilt gewesen, deren jedes von einem Herzoge regieret worden sey; Alle diese Herzoge hätten in ihren Ländern des Kaisers Stelle vertreten: Weil nun alle übrige außer jene vom ersten Range Pfalz und Sachsen nach und nach verfallen, so seyen diesen beiden aller andern Länder zu eben einer solchen ausschließlichen Verwaltung zugefallen, und sie deswegen bei Ableben der Kaiser alleinige Reichsverweser geworden.

s) An des Kaisers Hof habe ein Erzmarschall die Kriminal-Jurisdiktion ausgeübt. **)

*) Cap. 82.

**) Deswegen führten nebst dem Kurschwerdte die Kurfürsten von Sachsen als Erzmarschalle und Oberblutrichter ein scharfes Schwerdt in ihren Wappen.

Wie ein Erzpfalzgraf so viel als Oberreichsrichter, so sey der Erzmarschall Reichsexekutor gewesen. Diese beide zusammen hätten, so zu sagen, ein Gericht ausgemacht. Da man nun in der Folge wohl eingesehen, daß beide nicht an so vielen Orten Deutschlands immerhin zugleich zugegen seyn könnten, so hätte man besonders wegen der Gerichtsbarkeit sie vertheilt, jedem gewisse Provinzen angewiesen, ob sie beide gleich auf allgemeinen Reichstagen ihr Amt gemeinschaftlich hätten verwalten müssen.

t) Friedrich der Rothbart und dessen Nachkommen soll in den beiden Theilen Deutschlands Sachsen und Allemanien zwei palatinos gesezt haben, und von dieser Zeit an wäre ein Palatinus Saxoniæ als ein Palatinus regni anzusehen dem Palatino Rheni gleich zu achten, und also ebenfalls als Vicarius zu betrachten. Zumwenigsten sey die Pfalzgrafschaft Sachsen von Heinrich dem Löwen auf die Thüringer, von diesen aufdie Kurfürsten von Sachsen von dem askanischen Geschlechte, und von den Askaniern auf die meisnischen Markgrafen samt der immerhin dazu gehörigen Vikariats-Gerechtigkeit gebracht worden.

u) Daß Sachsen außer Zweifel schon in alten Zeiten die Würde eines Pfalzgrafen gehabt, zeige sich

sich aus den Annalen Monachi Rheinhardsbonensis, wo es heiße: Imperatoris curia circa festum Sti Martini Erfordiæ habetur, ubi comes Hermannus, frater Ludovici Landgrafii Comes Palatinus Saxoniæ efficitur.

v) Selbst von Heinrich sowohl, als Friedrich dem Zweiten wäre Herrmann nach der von Tenzel *) angeführten Urkunde Comes Palatinus Saxoniæ perpetuus und Procurator imperii genannt worden.

w) Aus dem uralten Herkommen (wie es einige nennen) könnte das Daseyn einer sächsischen Vikariats-Gerechtigkeit vor den Zeiten der goldenen Bulle deutlich bewiesen werden, indem es davon a) in den sogenannten Litteris Friederici Sapientis heiße nach altem löblichen Herkommen b) in litteris D. D. Principum Jo. Georg I. et II. vermög uralten Herbringens unserer hochgeehrten Vorfahren, endlich c) in litteris Regiis: vermöge uralten Herkommens.

x) Auch aus dem Jure alemannico, wo verordnet wird, daß der Herzog von Sachsen in dem Lande Sachsen Vicarius seyn soll, will man für das Alter-

*) In Supplementis Historiæ Gothanæ, pag. 587.

Alterthum des sächsischen Vikariats hie und da entscheidende Beweise finden.

y) Andere Schriftsteller behaupten, das sächsische Vikariat sey nicht älter, als die goldene Bulle. Mehrere gestehen ein, daß die Gründe des Alterthums und eigentlichen Ursprungs des sächsischen Vikariats lange nicht so triftig, als jene des pfälzischen seyen, über welche Meinungen sowohl dafür als dagegen wahrhaft einige vorzüglich gelesen zu werden verdienen. *)

z) Die Reichsverwesersstelle nach Ableben eines Kaisers solle endlich allein dem Pfalzgrafen in alten Zeiten übertragen gewesen seyn, **) denn so habe Pfalzgraf Eberhard Heinrich dem Vogler, ***) und Pfalzgraf Heinrich Friedrich dem Zweiten die Reichsinsignien allein überbracht. Während dem großen Zwischenreiche, da die Kurfürsten über die Wahl eines neuen Kaisers sich nicht hätten vereinigen

*) Arumeus ad auream bullam pag. 142. Glafey Kern der Geschichte des Hauses Sachsen. Cap. 2. Griebner Dissert. de Terris Juris Saxon; nicht minder Gundling in Gundlingianis, Tom. IV. 21tes Stück.

**) Tollner historia palatina Cap. IV. führt dießfalls verschiedene Beispiele an.

***) Wittichind Lib. 1. Annal. pag. 636.

gen können, sey auf Kurfürst Ludwig den Ernsthaften von Pfalz kompromittirt worden, daß er einen Kaiser wählen solle, welchen denn auch alle willig angenommen hatten. *) Dieses bestättige der berühmte bayrische alte Geschichtschreiber **) noch mehr, da er sich folgendermaßen ausdrüke: Solet in Germania, quamdiu capite orbata est, præfectus prætorio rheni interrex esse, atque imperii munia obire Ludovicus Suevus hujusmodi dignitate defungens apud rhenum diversabatur. Eben so würden in mehreren Diplomen die Kurfürsten von der Pfalz Reichsvikarien genennet, ja aus dem Diplom Karls IV. vom Jahre 1351 werden dessen gebrauchte Ausdrücke als entscheidend angeführt: "Mit gutem Rathe unserer lieben Fürsten Rudolfs Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern unsern lieben Schwägern und des heil. Reichs Vikarien." ***)

Hier habe ich nun durch ein Alphabeth verschiedene Meinungen über den Ursprung und das Alterthum unserer beiden Reichsvikarien angezeigt. Ich könnte vielleicht noch mehrere anführen, wenn ich

 nicht

*) Gerardus a Roo Annal Austr. L. 1. p. 13.

**) Aventinus Annal. Bojor. Lib. VII. p. 576.

***) Lehmann Lib. VII. Cap. 48. et 49. Tollner Cap. IV. pag. 135. et 136.

nicht einsähe, daß manche Meinungen in sich dieselben wären, ich müßte also, wenn ich alle alte Urkunden in ihren Auszügen, wo nur hie und da ein oder das andere Wort als beweisend angeführt wird, hier einrücken wollte, ohne Noth weitläufig werden. Ich will hier nur zum Schlusse über die bereits angeführten Meinungen und deren ähnliche für forschende Leser jene Schriften anführen, die ihn in den Stand setzen könnten, eine oder die andere Meinung desto leichter mit vertheidigen zu können, oder vielleicht alle mit mir wenigstens einzeln für sich allein betrachtet, verwerfen zu müssen. *)

Aus

*) Freher Lib. 1. ad Pet, de Andl. Cap. 10. Carpzov ad L. Reg. Cap. 11. Sect. 12. Hincmarus epist. de Ord. Palat. Gewold de Septemviris S. R. J. Limnæus ad Capit. Caroli Vti Art. III. Knichen de Jure Saxon. non prov. Cap. 1. Becker Synop. Juris publ. Lib. 2. Cap. 7. Struv. Syntagm. Jur. Publ. Diff. 20. Conring de imper. rom. germ. Cap. 12. Idem de republ. germ. Diff. 4. Du Fresne Glossar. med. et infim. lat. sub vocibus *Pincerna*, *Senascalcus*, *Dapifer*, *Comes Stabuli*, *Mariscalkus*, *Camerarius*. Hertius notit. Reg. Franc. vet. Cap. III. v. II. Pfeffinger in Vitriar. illustrat. pag. 1019.

Aus den meisten angeführten ja ganz verschieden scheinenden Meinungen der Gelehrten über das Alterthum der Reichs-Vikarien und vorzüglich über die Bestimmung der goldenen Bulle von zweien Reichsverwesern in der Person von Pfalz und Sachsen ließ sich vielleicht noch eine fernere mir wenigstens die wahrscheinlichste zusammenziehen. Die Würde der Hof-Pfalzgrafen, das Ansehen eines Erztruchsessen- und Erzmarschallamtes mag vieles beigetragen haben, daß Karl der Vierte mit den übrigen Ständen eben auf diese zwei Personen diese Würde übertrug; jedoch wenn man genau erwäget, wie Deutschland schon lange vor der goldenen Bulle in zwei Theile, nämlich Franken und Sachsen getheilet; einige deutsche Völker sich an das Fränkische, andere an das sächsische Recht gehalten, man also für unbezweifelt annehmen kann, daß der bei den Schriftstellern jederzeit gebrauchte Ausdruk Populus Francorum et Saxonum das ganze Reich bedeute, und es sowohl aus der deutschen, als aus der Reichsgeschichte bekannt ist, wie sehr beide Völker beständig gegen einander wetteiferten, daß sie sogenannte autonomiam legum hatten; daß die Sachsen schon von dem Frieden zu Salza an sich niemals mehr nach einem fremden Rechte, sondern blos nach dem Sächsischen richten ließen, auch mit dem übrigen Deutschlande nur ein Oberhaupt auf dem Thro-

ne erkannten, daß also, so lang ein Kaiser gelebt beide Nationen ein gemeinschaftliches Oberhaupt gehabt, worunter zwar unter allen weltlichen Fürsten Juris Germanici der Pfalzgraf der erste gewesen; daß aber sobald das Oberhaupt gestorben, beide Nationen in zwei Theile sich wieder theilten; die Sachsen also keinen andern Oberherrn, als ihren Herzog erkannten, in Franken, Schwaben und am Rheine der rheinische Pfalzgraf der erste geblieben: so wird wohl die Frage, warum in der goldenen Bulle grade zwei Reichs-Vikarien in der Person der Kurfürsten von der Pfalz und Sachsen bestimmt worden, wenigstens mir nicht mehr so schwer zu beantworten seyn. *) Zweite

*) Einige Rechtsgelehrte besonders Senkenberg in der Vorrede ad Corpus Juris feud. germ. med. ævi §. 24. behaupten: nach alten Gesetzen wären die Vikariate nicht getheilt gewesen. Es wäre ferner nur die Landschaft, welche Frankenland genennt werde, verstanden worden. Allein eben dieser Senkenberg hat sich in seinem nachher geschriebenen Werke Visiones diversæ de variis collect. L. L. Imp. Antiq. selbst widerlegt, wo dessen Geständniß, daß er vormals Unrecht gehabt, Seite 129 zu lesen ist. Den zweiten Unterschied hier zu berühren, finde ich noch unnöthig, weil gleichfalls hievon weiter unten gelegenheitlich der zwischen Pfalz und Sachsen der Gränzen halber entstandenen Streitigkeit mit mehrerm gedacht werden wird.

Zweite Abtheilung.

Fortsetzung nach der goldenen Bulle.

So große Vorsehung zwar Karl, um den Uebeln eines Zwischenreiches vorzubeugen, gethan hatte: so war doch sein Wunsch nicht, daß nach seinem Ableben diese Anordnung zum erstenmal einige Anwendung haben sollte. Manche Geschichtschreiber behaupten sogar von ihm, wenn er gleich den Kurfürsten in der goldenen Bulle durch einen abzulegenden Eid sehr eingeschärft habe, ihre Stimmen unentgeltlich zur Ehre Gottes und zum Besten des Reiches frei zu geben, daß er die Stimmen der Kurfürsten, um Wenzeln auf den Thron zu erheben, erkauft habe, und da er solches wirklich im Jahre 1376. (ohnerachtet des långst vorher von den Kurfürsten unter sich gemachten Vorsatzes, keinen Sohn dem Vater mehr, wenigstens unmittelbar, folgen zu lassen) glůklich zu Stande gebracht hatte: so kann bei dieser Erledigung des deutschen Kaiserthrones wenig, ja gar nichts von Ausůbung der den beiden Reichsverwesern zugestandenen Befugniß erwåhnt werden.

Wenzel war zwar auf dem deutschen Throne nicht allerdings glůklich; denn als die Böhmen ihn gefangen nahmen, beschloßen die Kurfürsten zu wie-

Frankfurt, daß Pfalzgraf Ruprecht während dieser Gefangenschaft das Reichs-Vikariat führen sollte; durch die Abwesenheit Wenzels, sein Ausbleiben auf wiederholte Ladung von Seite der Kurfürsten überhaupt durch sein in der Geschichte bekanntes übles Betragen ward man schon bei dem marpurger Verein einig, ihn abzusetzen. Man sprach sogar bald darauf in einer fernern Zusammenkunft zu Mainz von einer neuen römischen Königswahl, die aber wegen Uneinigkeit der Wahlfürsten selbst so geschwind noch nicht zu Stande kam. Wenzel ward zwar wirklich abgesezt; *) Allein gleich den andern Tag schritten die geistlichen Kurfürsten zur Wahl Ruprechts von der Pfalz, den man nicht überall für einen rechtmäßig gewählten Kaiser ansehen wollte. Wenzel erlebte zwar noch die Freude im Jahre 1410 Ruprechten sterben zu sehen. Ob, und wie nun in diesen Zeiten ein Zwischenreich gewesen, läßt sich mit Grund nicht bestimmen. Wenzel lebte noch, und in eben dieser Zeit wurde von der Gegenparthei Jodok von Mähren (welcher zwar bald darauf starb **) von andern aber Wenzels Bruder Sigismund zum Kaiser erwählt ***); bis man endlich

*) Am 20ten August 1400.

**) Den 18ten Jenner 1411.

***) Sonderbar damals waren zu gleicher Zeit drei Päbste, drei Kaiser; die geistliche und weltliche Regierung gleich gut bestellt.

lich nach dem Tode Jodoks Sigismunden allgemein anerkannte, ja der abgesezte Wenzel selbst als König von Böhmen seinen Bruder auf dem Throne bestättigen half; In diesen Zeiten läßt sich kaum an ein Vikariat denken; denn der Tod Wenzels (im Jahre 1418) wenn man auch, wie einige wollen, dessen Entsetzung als unrechtmäßig ansehen wollte, bewirkte kein Zwischenreich; weil Sigismund schon längst zum Throne ohne Widerspruch des ganzen Reichs bestimmt war.

Bei Ableben Sigismunds *) war seit den Zeiten Karls des Vierten der erste Fall, daß noch kein römischer König bei Lebzeiten des Kaisers vorhanden war. Albrecht der Zweite bestieg fast fünf Monate hernach den Thron, den er aber wegen seinem frühzeitigen Tode **) nicht lange besaß, und an eben denselben Tage soll nach einstimmiger Meinung mehrerer Geschichtschreiber gleich Friedrich der Dritte zum Kaiser gewählt worden seyn. Mit Friedrich waren die Kurfürsten zwar in der Folge unzufrieden, wollten schon auf dem Konvente zu Nürnberg ***) und Frankfurt einen römischen König wählen, jedoch erhielt sich Friedrich nicht allein in der Folge

in

*) 1437.
**) 1439.
***) 1456.

in gutem Ansehen und sezte, als er im Jahre 1468 bis 1469 wegen einer Wallfarth, die er nach Rom that, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Reichsverweser, sondern suchte auch nachher unter großen Widersprüchen dem Reiche seinen Sohn Maximilian zu seinem Nachfolger zu empfehlen, welches er auch noch einige Jahre vor seinem Tode glüklich zu Stande brachte. *) Maximilian bestieg also nach seines Vaters Ableben als römischer König **) gleich den Thron, und behielt die Kaiserwürde bis in das Jahr 1519, wo er den 11ten Jenner ***), ohne daß im Reiche ein römischer König gewählt war, starb.

Bei den frühern Erledigungen des kaiserlichen Thrones und also nach dem Tode Wenzels, Ruperts Sigismunds und Albert des Zweiten, soll jederzeit das bei der kaiserlichen Residenz bestandene Hofgericht alsbald stillgestanden, und die dort vorgefundene Papiere versiegelt worden, die Partheien mit ihren neuen Klagen an jenen Reichsverweser, in dessen nach der G. B. bestimmten Bezirke der Beklagte seßhaft gewesen (niemals aber, wie andere unrecht dafür hielten, an beide zugleich) gewiesen worden

*) Im Jahre 1486 ward er zu Aachen gekrönt.

**) Im Jahre 1493.

***) Oder wie andere behaupten den 12ten.

worden seyn. Allein der Zustand der damaligen Zeiten kann wohl mit Recht ein fortdauernder innerlicher Krieg genennt werden; auch waren nach dem oben beschriebenen Hergange wenige und ganz kurz andaurende Zwischenreiche; wenigstens findet sich in diesen Zeiten von besondern Handlungen der Vikarien nichts merkwürdiges; jedoch aber auch nicht im Gegentheile, daß die diesfalls gemachte Bestimmung einige Veränderung erlitten habe, noch habe erleiden sollen.

Bei der mehr als fünfzigjährigen Regierung Friedrichs sah es schon mit der Justiz in Deutschland nicht zum besten aus. Er war ein langsamer, Ruhe und Frieden liebender Herr; entschlug sich aller Streithändel, und unterstüzte dadurch nicht allein die Justiz-Verachtung, sondern legte auch deswegen den Grund, daß bei höhern und niedern Ständen das Faust- und Kolbenrecht allmählig sich wieder ausbreite. Max ward also bei Antritt seiner Regierung mit vielen Beschwerden der Justiz überhäuft, ließ sich bewegen, das kaiserliche Kammergericht von Hof weg und nach Speier zu verlegen *) auch ein Reichsregiment zu errichten. **) Indessen werden ihm diese Handlungen, da er gleichsam

*) Im Jahre 1495.

**) Im Jahre 1500.

sam das Gericht und die politische Regierung dadurch aus seinen Händen gelassen habe, sehr verarget.

Auch bei dessen Tode war die Justizverwaltung in üblem Stande. Hier war nun der Fall eines eigentlich auch länger andaurenden Zwischenreiches, von welchem ich, wenn gleich die Geschichtschreiber damaliger Zeit nichts Bestimmtes anführen, ja die meiste diesen Gegenstand gar nicht berühren, wenigstens etwas reden muß.

Ich gestehe zum Voraus, daß ich einzelne Umstände und Ereignisse bestimmt aufgezeichnet nicht finde, und selbst glaube, daß alte Archive, wo das meiste davon verwahrt seyn mag, besser davon reden könnten: jedoch um nicht zu unterbrechen, wenn gleich auch nichts zu entscheiden, und vor das wahre Bürge bleiben zu müssen, will ich mich damit begnügen, jenes anzuzeigen, was allenfalls den Grund zu näherer Bestimmung und Verfassung in der Folge gelegt haben mag. Auch kann ich dieses, ohne getadelt zu werden um so mehr, da keineswegs meine Absicht ist, ein Tagebuch oder die Akten der bisher bestandenen Vikariate zu liefern.

Ein Reichs-Vikariat ist zwar, nachdem die Gerechtigkeit fast sechs ganze Monate still gestanden, *) nicht allein zu Stande, sondern in seine volle Ausübung gekommen; Kurfürst Ludwig von der Pfalz, so wie Friedrich von Sachsen sezten jeder in seinen Landen förmliche Vikariats-Hofgerichte, welche ihre Gerechtsame, jeder für sich eigen und besonders, nach Vorschrift der goldenen Bulle, ausgeübt hatten. **)

Doch

*) Justitium fuit, wie sich die Geschichtschreiber ausdrücken.

**) Aeltere Nachrichten von diesem Zwischenreiche melden, Pfalz habe in seinen Landen ein Vikariats-Gericht errichtet, ohne daß Kursachsen ihm darin ratione loci, districtus vel qualitatis administrandi den geringsten Eintrag gethan hätte; dagegen habe auch Kursachsen in den Landen sächsischen Rechts ein ganz gleiches Recht und gleiche Macht gebraucht, und ausgeübt, ebenfalls ohne daß Kurpfalz sich um des andern Herrn Vicarii actiones und expeditiones irgend bekümmert habe; sondern es seye, wie vormals die Administration usque ad suppletam sedem imperatoriam et officii vicariatus exspirationem ganz unterschieden geblieben, so wie sich auch Niemand der Zeit an das Kammergericht qua tale præsidendo dirigendo jubendo, vetando vel permittendo gewendet habe.

Doch sollen die Stände gleichs Anfangs auf einem allgemeinen Gerichte, welches sowohl in rheinischen *) als sächsischen Landen **) Recht spreche, bestanden haben. Sie behaupteten nämlich, daß, weil sie schon geraume Zeit die von mehreren, sogenannte aristokratische Bestellung dieses Gerichts, welches nicht wenige bedeutende Folgen nach sich ziehe, zu Stande gebracht hätten: so müßte auch ein solches Gericht für immer erhalten werden, um da mehr, als hierdurch alle Collision mit sonstigen Gerichten sorglich vermieden werde. ***)

Wer nun aber damals diesem Kammergerichte eigentlich vorgestanden, bleibt unter den Gelehrten ein Zweifel. Sailer behauptet ****), daß anfänglich nach Maxens Tod Kammerrichter und Beisitzer entweder freiwillig oder gezwungen das Gericht verlassen hätten, und daß, wie vormals das Kammergericht von selbst *****) aufgehört habe; doch fehlt dieser Meinung Grund und Beständigung. Andere behaupten dagegen, das damalige Kammergericht sey mehr dem pfälzischen als sächsischen Vikariat zuge-

*) In partibus Rheni et Sueviæ et Jure Franconico.

**) In his locis, ubi Saxonica Jura servantur.

***) Votum Elector. Mogunt. in Electione Caroli V. Sleidan.

****) Annotat. de Ju. Cam.

*****) Ipso jure et facto.

gethan gewesen; denn es habe seinen Sitz in den rheinischen Landen gehabt, wo die Gewalt, Recht zu sprechen, dem Pfalzgrafen allein zugestanden gewesen; sogar als Beispiele führten manche an, daß im Jahre 1519 das pfälzische Vikariat mit Vorwissen Sachsens über Unterthanen des sächsischen Vikariats Gerichtsbarkeit ausgeübet habe, und daß solche Ausübung nachher mit Einwilligung der Kurfürsten und Stände von Karl dem Fünften bestätiget worden. *) Allein der Ort des Kammergerichts konnte (und kann noch wirklich) sowohl in pfälzischen als sächsischen Landen seyn, daß Ludwig von Pfalz grade an dem Orte, wo das Kammergericht war, sein Vikariatsgericht niedersezte, mag Anlaß zu Irrungen gegeben haben; die Briefe Karl des Fünften, auf die sich Burtorf **) beruft, sagen, daß Karl der Fünfte nicht jene Verhandlungen, die bei dem Kammergerichte, sondern welche bei dem pfälzischen Vikariats-Hofgericht vorgegangen, bestättiget habe; indem alles, was vom Ludwigs Räthen beschlossen worden, lediglich zu seinem Vika-

*) Goldast Reichssatzungen. pag. 242.

**) Diss. historico juridica in priora aureæ bullæ capita ad caput IV. Griebner de juribus vicariorum imperii illis inprimis, quæ perperam a nonnullis in dubium vocantur. pag. 11, et 12.

Vikariate gehörte. Mehrere hingegen glauben *), was denn auch allerdings wahrscheinlich ist, daß man in diesem Zwischenreiche schon angefangen, bei dem Kammergerichte im Namen beider Reichsvikarien Recht zu sprechen, und daß, obgleich von Anfang dieses Gericht keinen Reichsverweser habe erkennen wollen, solches sich in der Folge beiden unterworfen habe. **)

Max,

*) Thulemar de Octoviratu Capit. 22. §. 23. Schweder de Sereniss. Comit. Palat. Rheni singul. Jur. ac prærogat. præcipuis. §. 15.

**) Wie nun solches besonders in der Folge geschehen, und gütlich bestimmt worden, hievon läßt sich ein näheres bei Anführung des nächsten Zwischenreiches sagen. Hier ist einsweilen genug, daß beide Reichsverweser nach Vorschrift der goldenen Bulle ihre Gerechtsame ausübten. Doch verdienen nebst den angezeigten Schriftstellern vorzüglich hier gelesen zu werden.

Barth epist. dedicator. apud Seyler. pag. 9. Grübner Diss. de jurib. vicarior. imperii thes. 8. Ejusdem Observat. miscell. quibus res a Ludovico Comite Palat. Rheni interrege gestas ratas habuit.

Menke Diss. de Friderico III, sapiente vicario imperii Schurzfleisch de Friderico III, Sapiente Electore §. 13.

Max, der Grosvater Karls, hatte schon die Kurfürsten zu gewinnen gesucht, um Karln auf den Thron zu erheben, der dann auch nach mehrern gehobenen Streitigkeiten, und da Friedrich die Kaiserwürde ausgeschlagen, der Pabst aber in der Folge nachgegeben hatte, im Brachmonate 1520 gewählet, und im Weinmonate desselben Jahrs zu Aachen gekrönt worden. Hierdurch war nun das Zwischenreich geendigt, beide Vikariate, deren Handlungen bei Antritt der Regierung Karl beståttigte, hörten auf, und dem deutschen Reiche stund nun wieder nur ein Oberhaupt vor.

Karl suchte nun bald, seinen Bruder, den Kurfürsten, zum Thronfolger zu empfehlen, und so ward Ferdinand der Erste im Jahre 1521 zu Kölln zum römischen König gewählet *) und bald darauf zu Aachen gekrönet **) mithin war bei Ableben Karls im Jahre 1558 ***) kein Fall eines Zwischenreichs. Auch Ferdinand brachte die römische Königswahl unter seiner Regierung im Jahre 1562 zu Frankfurt zu Gunsten Max des Zweiten, seines Sohnes, glüklich zu Stande ****), so, daß nun auch bei des-

*) Den 5ten Jenner.
**) Den 11ten Jenner.
***) Den 21ten Sept.
****) Den 20ten Sept.

sen Ableben im Jahre 1565 *) der Thron nicht erledigt war. Nicht minder wußte auch Max, obgleich kaum ein Jahr vor seinem Ableben **) es dahin zu bringen, daß man seinen Sohn Rudolph den Zweiten im Jahre 1575 ***) zu Regensburg zum römischen Könige wählte. Hier folgten nun drei Kaiser ohnmittelbar auf einander, so, daß nach eines jeden Ableben das Reich schon zuvor mit einem Oberhaupte versehen gewesen.

Der Tod Rudolphs ****) brachte ein anderes Zwischenreich. Es traten sohin Pfalzgraf Johann von Zweibrücken als Vormünder des jungen Friedrich eben so, wie Johann Georg der Erste von Sachsen ihre Reichsvikariats-Aemter an. Hier war nun der alte Streit wegen dem Kammergerichte noch nicht ganz entschieden, ja von Seiten des pfälzischen Vikariats gab man noch stärkern Anlaß zu neuen Zwistigkeiten. Ueber das pfälzische Vikariat selbst war Anstand, und Bayern trat auch hier schon zum erstenmal auf; ob es gleich auch bei dem vorigen Zwischenreiche immerhin des in der goldenen Bulle übergangenen Kurfürstenthums halber sich schwer be-

*) Den 25ten Juli.

**) Er starb den 12ten Oktober 1576.

***) Den 27ten Oktober.

****) Den 10ten Jenner 1612.

beklagte: so wollte es sich auch dießmal keinem Vikariate unterwerfen. Hierin bestehen nun die bei diesem Zwischenreiche allenfalls näher zu prüfenden merkwürdigen Ereignisse.

Bei Sachsen hingegen haben sich, so wie bisher, auch diesmal keine Streitigkeiten über seine Vikariats-Gerechtigkeit erhoben; ob es gleich hie und da mit hinein gezogen, von einer oder der andern Parthei angegangen worden. Kurfürst Georg erließ gleich einige Tage nach Rudolps Tode an den kurpfälzischen Administrator ein Schreiben, wie er sein Vikariat angetreten, und nicht zweifle, Johann werde ein gleiches gethan haben: bei jetzig- schwierig- und gefährlichen Zeiten sei freundschaftlicher Briefwechsel allerdings nöthig; denn er werde gegenseitig so wie im Nothfall alle Hilfe leisten, aber auch wieder erwarten *) Des andern Tags darauf erließ Sachsen dießfalls ein Edikt an alle dem sächsischen Vikariate unterworfene Reichsstände **), gleich hier-

 auf

*) Kurfürstl. sächsisches Schreiben an kurfürstl. Pfalz d. d. 12ten Jenner 1612. lect. in deput. 27ten Jen. 1612. bei Londorp Tom. I. ad annum 1612.

**) Kurfürstl. sächsisches Edikt an die Reichsstände, so dem sächsischen Vikariate unterworfen d. d. Dreßden den 13ten Jenner 1612.

auf Ausschreiben an die Weimarische Regierung*), so wie auch ein Mandat als Vormünder der jungen Weimarischen Herrschaft an ihre Landstände ganz ohne Widerspruch. **) Alle diese Verfügungen wurden nun ruhig angenommen, und Sachsen blieb in seinen Landen bis zur Wiederbesetzung des Kaiserthrones in ruhigem Besitze und Ausübung, obgleich das Kammergericht, wie wir in der Folge hören werden, es anfänglich nicht anerkennen zu wollen schien.

Allein mit dem pfälzischen Vikariat sah es ganz anders aus. Pfalzgraf Johann schickte sogleich Gesandte an das Kammergericht, und ließ anzeigen, wie er wegen der Minderjährigkeit des Kurfürsten Friedrich, als dessen Vormünder, des Reichs-Vikariats sich zu unterziehen gedächte; er habe solches sowohl den Kurfürsten zu Mainz, als Sachsen berichtet,

*) Ausschreiben an die fürstl. Weimarische Regierung wegen des angefallenen Vikariats d. d. Weimar den 20ten Jenner 1612.

**) Mandat des Kurfürsten zu Sachsen als Vormund der fürstl. Weimarischen jungen Herrschaft an derselben Landesstände d. d. Weimar den 20ten Jenner 1612. Die hier angeführten Stücke befinden sich bei Goldast in seinem politischen Reichshändeln 2. Buch Seite 211 bis 212.

richtet; weil er nun in dem pfälzischen Archiv gefunden, daß nach Ableben eines Kaisers das kaiserliche Gericht allein unter dem Befehle, Schutz und Schirm eines Pfalzgrafen stehe; so wolle er hiemit das Kammergericht, damit in der Justiz kein Mangel erscheine, in seinen bisherigen Rechten lassen und bestätigen. Diesem zufolge begehre er, daß dem Herkommen gemäß in dergleichen Fällen sein Namen und Titel als Reichsverweser den Prozessen, und Gebothsbriefen, kurz allen Handlungen, wie sie nur Namen haben mögten, vorgesezt und einverleibt würden; So wie im Kurzen die Gerichtskanzlei mit einem gebührenden Vikariats-Insiegel versehen; und da in ähnlichem Falle besonders wie die lezten Vikariats-Akten nachweisen, nach Verordnung des Pfalzgrafen das damals zu Worms gewesene Kammergericht ein Vikariats-Hofgericht, der Kammerrichter auch des Vikariats Hofrichter genennt worden sey: so finde er dießmal für schiklicher, jedoch Sachsen in seinen hergebrachten Vikariate ohnnachtheilich, daß dieses Gericht diesmal das Vikariats-Kammergericht genennt werde. *)

Auch Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg wendete sich bald hierauf ebenfalls an das Kammerge-

*) Churfürstl. Pfalz Herrn Administratoris Proposition in deputatione 25ten Jenner 1612.

gericht, und stellte vor; indem sich Pfalzgraf Johann als Reichsverweser aufwerfe, so wolle er das Kammergericht bei der Verfassung der goldenen Bulle fest stehen zu bleiben erinnern; indem wohl bewußt, daß diese Vikariatsgerechtigkeit weder durch Testament, Rescript, Dekret oder andere Wege *) weil sie Juris publici und allein ex lege imperii publica herrühren, ihm Pfalzgrafen könne entzogen werden.

Durch das Begehren Johanns aber werde die Verordnung der goldenen Bulle bei Seite gesezt; dieser Vikariats-Punkt ziehe bedenkliche Folgen nach sich; vor Gott nnd der Welt gebühre ihm nach Ausspruch der goldenen Bulle, da er bei Minderjährigkeit des Kurerben, solange sein Haus bestehe, zur primogenitur allein befugt und habilitirt sey, das Vikariat; Er wolle sich sohin demselben gleichfalls unterziehen, das Kammergericht andurch bestätigen, und erinnern, in seinen Namen und Insiegel die Ausfertigungen zu machen. **) Beide Pfalzgrafen er-

*) Adeo, ut contraria imperatoris nostri sanciones illa forma everti aut abrogari non possit, cum sit communis reipublicæ sponsio clausulis derogatoriis et irritantibus munita.

**) Der Herren Pfalz-Neuburgischen Räthe und Gesandten Vortrag Sign. Speier den 18. Febr. 1612.

erliesen also von Heidelberg und Neuburg aus förmliche Ausschreiben, in Betreff ihres Vikariats. *)

Das Kammergericht antwortete anfänglich dem Johann von Zweibrücken: wie es allerdings, bevor man eine bestimmte Antwort erhielt, nothwendig sey, sich in den Kammergerichtsakten und Kanzlei zu ersehen. Allein kaum acht Tage nach dieser Vertröstung bat Johann um förmlich entscheidende Antwort **) die Gesandten Philipp Ludwigs hingegen beschied man dahin, das Kammergericht sey erbötig, männiglich die Justitz dergestalt zu ertheilen und zu administriren, wie es an sich selbst recht und billig auch sonst der Kammergerichtsordnung und den Reichskonstitutionen allerdings gemäß sey; überhaupt aber liege die Entscheidung dieser Sache nicht am Kammergerichte; dem Kurfürsten von Mainz

 als

*) Ausschreiben der Kurpfalz Administratoris wegen des angefallenen Vikariats im heil. römischen Reiche d. d. Heidelberg den 21ten Jenner 1612 Pfalzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Ausschreiben wegen des Vikariats in der prätendirten kurfürstl. Administrat. d. d. Neuburg den 14ten Jenner 1612. Goldast politische Reichshändel Lib. 7. pag. 208. 209.

**) Schreiben von Kurpfalz Herrn Administratoren um förmliche Antwort d. d. Heidelberg den 4ten Febr. 1612.

als Erzkanzler könnte des Sigills halber nicht vorgegriffen werden; es sey sohin nöthig, sich diesfalls anderer Orten zu wenden. *) Auch der Pfalzgraf zu Neuburg schickte nochmals Gesandte, die auf bestimmte Antwort drangen, und gegen alles, was allenfalls zum Nachtheile der Justitz geschehen, protestirten. **)

Als nun auch Sachsen die pfälzische Foderung erfahren, schrieb es gleichfalls an das Kammergericht: das pfälzische Vikariat erstrekte sich nicht auf das ganze römische Reich, von welchem das Kammergericht insgesamt erhalten werde; demselben sey in der goldenen Bulle ein gewisser Bezirk angewiesen; die zum sächsischen Vikariate gehörigen Stände, da das Kammergericht alle Stände des Reichs vorstelle, müßten gleichfalls mit einstimmig seyn, wenn bei dem Kammergerichte einige Veränderung vorgehen soll; und da in der goldenen Bulle ausdrüklich ver-

*) Schreiben und Antwort von dem kaiserlichen Kammergerichte an den Hrn. Pfalzgrafen bei Rhein die Ankündigung Vikariats, Veränderung des Titels und Kanzlei-Sigills betr. d. d. Speier den 8ten Febr. 1612.

**) Fernere Erinnerung der fürstl. pfalzgräfischen neuburgischen Gesandten in puncto vicariatus signat. Speier den 22ten Febr. 1612.

versehen, daß Sachsen neben Kurpfalz sich gleichen Rechtes bedienen soll, so werde das Kammergericht selbst abnehmen, daß die angemaßte Befuguiß Pfalz nicht zustehe. Sachsen bat demnach das Kammergericht, in dieser Sache weiter nichts vorzunehmen, bis man sächsischer Seits sich mit dem Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler benommen, und mit Pfalz freundlich verglichen habe. *) Das Kammergericht selbst wendete sich inzwischen an Mainz, ließ aber unterdessen alle Ausfertigungen bei der Kammergerichtskanzlei ohnexpedirt liegen; Mainz aber wollte so gradezu nicht entscheiden, sondern antwortete, daß, weil es die größte Nothdurft erfordere, auf Mittel und Wege zu denken, wie bei dermaligem Zustande, bis zur Erwählung eines neuen Kaisers die beschlossenen Urtheile und Rechtsbescheide ausgefertiget wurden, und jedem ohne Klage Justitz administrirt werden müsse, so wollte es nicht unterlassen, mit Pfalz und Sachsen, dem das Vikariat zustehe, zu kommuniziren. **)

Mainz

*) Kursächsisches Schreiben ans Kammergericht wegen des Vikariats d. d. Dreßden den 15ten Febr. 1612.

**) Kurmainzisches Schreiben an Bischoffen zu Speier, Herrn Philipp Christoph, Vikariats-Insigel betreffend. d. d. Mainz den 3ten Merz 1612.

Mainz brachte es endlich, wie die Urkunden beweisen, dahin: daß Pfalz und Sachsen sich gütlich miteinander vereinbarten, sich eines Vikariats-Insiegels und einer Form, wie die Prozesse zu Zeit des Zwischenreichs ausgefertiget werden sollen, zu bedienen. *) Andere halten zwar dafür, Pfalz und Sachsen hätten sich mit einander allein verglichen, und solches nur dem Kurfürsten von Mainz angezeigt.

Doch zeigte wenigstens Mainz diesen Vergleich ferner dem Kammergericht an. **) Allein selbst das Kammergericht zauderte immer noch; eines Theils blieb es bei seinen alten Grundsätzen; zu einer solchen Veränderung wollte es selbst sich nicht bequemen; andern Theils aber auch ohne Vorwissen der

---

*) Im Namen der beiden Reichsvikarien sollten die Ausfertigungen gemacht, und hierzu ein gemeinschaftliches Insiegel gebraucht werden. Das Siegel war in die Größe eines alten Thalers, mit der Unterschrift: Palat. et Saxon. Vicarii, vacante imperio An. Dn. 1612. Die darauf befindlichen Insignien aber, der Reichsapfel und zwei Kurschwerdter, als Zeichen der beiden Erzämter.

**) Churfürstlich mainzisches Certifications-Schreiben, das Vikariatssiegel betreff. d. d. Aschaffenburg den 15ten Mai 1612.

der übrigen Stände nichts entscheiden. Ja ungeachtet eines fernern Schreibens von Pfalz blieben die Prozesse und einschlagenden Dokumente unausgefertigt liegen. *)

Pfalzgraf Johann, der inzwischen allein Besitzer seines Vikariats blieb, mahnte nun das Kammergericht sehr nachdrüklich, von seinen Gesinnungen abzustehen; denn es schien allerdings, als trachte es hierdurch ihn und Sachsen nicht als Reichsverweser zu erkennen, beiden Häusern durch die goldene Bulle und Reichskonstitutionen erworbenen Rechte zu eludiren, oder gar zu entziehen, zum größten Schaden Recht und Gerechtigkeit zu hemmen; er habe daher für nothwendig gefunden, sich an Sachsen zu wenden, und nach gepflogener Verhandlung

*) Schreiben an Herrn Kammerrichter Präsidenten und Beisitzer, darinn Kurpfalz verweiset, daß man die Prozesse nicht ausfertiget d. d. Heidelberg den 2ten Mai 1612.

Nota. Vielleicht würde dadurch die Widerspänstigkeit des Kammergerichts nicht ganz bewiesen werden können, weil erst, wie gesagt, unterm 5ten Mai 1612. dem Kammergerichte von Mainz die zwischen beiden Reichsverwesern getroffene Vereinbarung angezeigt worden. Doch wird die Folge das Gegentheil zeigen.

lung mit demselben wolle er die Sache an das kurfürstliche Kollegium bringen, damit die Urheber dieses nicht zu entschuldigenden Beginnens, zur Verantwortung gezogen würden. Das Kammergericht soll hiebei bedenken, wie sehr bei dieser Widerspänstigkeit sein eigenes Ansehn leiden werde; Er hoffe also, man werde das Sigill gebrauchen, und nicht mehr die widrigen Gesinnungen gegen beide Kurhäuser an Tag legen.

Allein dem ungeachtet gab das Kammergericht nicht nur keine Entschließung; sondern beharrte noch, wie aus mehrern Fällen erweislich ist, bei den alten Gesinnungen. Denn noch in eben diesem Monate Mai präsentirten beide Reichsverweser, weil ihnen als Vikarien, statt eines römischen Kaisers, die Präsidentenstelle bei dem Kammergerichte zu besitzen zukomme, an die, durch den Abzug des Grafen von Hohenzollern erledigte Präsidenten-Stelle Heinrichen, Erbschenken von Limburg. Hierauf gab nun das Kammergericht, wie aus den fernern Schreiben beider Reichsverweser *) erhellet, zur Antwort: Diese

*) Deren Herren Vicarii Schreiben darinn sie Herrn Heinrichen Erbschenken zu Limburg präsentiren. Lect. in Deputat. den 25ten Mai 1612.

Die Worte hieraus sind: „Als thun wir Euer Liebden „und Euch, denselben hiermit ernennen, präsenti- „ren,

Diese Präsidenten=Stelle sey nicht erledigt; der Graf von Hohenzollern befinde sich wirklich noch in loco, und deswegen könne der von Limburg nicht zugelassen werden. Allein beide Reichsverweser erkannten diese Entschuldigung als unwahr; denn schon bei Lebzeiten des Kaisers Rudolph habe der von Hohenzollern resignirt, Dimission gesucht, auch ein Decretum Dimissionis, wie sie (Reichs=Vicarii) die Nachricht erhalten hätten, bekommen; nun sey dessen Dimissionsschreiben, wegen plötzlichem Absterben Rudolphs nicht ausgefertiget; selbst bei dem Collegio habe er feierlich aufgekündet und das sogenannte Valet erhalten; auch halte seine Familie und Hausrath sich nicht mehr zu Speier auf; über ein halb Jahr wäre diese Stelle unbesezt; selbst der andere Präsident habe für diese Stelle seinen Sohn bei Pfalz präsentirt, um die Stelle gebeten; ja der Kaiser selbst habe ein Präsentations=Schreiben für ihn

„ren, und zugleich freund= und gnädiglich begeh„ren, Euer Liebden und Ihr wollet denselben da„für erkennen, und zur Verrichtung seines Amtes „ihm die gebührende Stelle, nach Ausweis der „Kammergerichtsordnung einraumen ꝛc. ꝛc.„

Nochmaliges Schreiben deren Herren Vikarien, wegen des Herrn von Limburg Präsidenten=Stelle, anstatt des Herrn Grafen von Hohenzollern, begehren endliche Resolution.

ihn zu fertigen, Befehl gegeben. Sie beide Reichsverweser erkennten an der, von einigen, aus den Mitteln des Kammergerichts erfundenen Entschuldigung, als habe der von Hohenzollern wieder revoziret, deutlich, wie sehr man noch die Gerechtsamen der beiden Reichsverweser zu vereiteln suche; sie seyen aber nicht gemeinet, sich mit diesen, zum Schein vorgewendten Behelfen, vielweniger mit dem simulirten und expraktizirten des von Hohenzollern Unwesen abweisen zu lassen, sondern begehrten wiederholter, den von Limburg in diese Stelle einzuweisen.

Es geschah jedoch diese Aufnahme nicht, und da gleich einige Tage darauf, *) Mathias zum Kaiser erwählt worden, so blieb die Sache gänzlich unentschieden, und diese Streitigkeit hörte damals blos durch die Wahl eines neuen Kaisers auf. Allein bei und wegen diesem Zwischenreiche fing auch Bayern an, unruhig zu werden. Das pfälzische Vikariat erließ in Sachen Oettingen, contra Bayern Ladung, und da Bayern ohnehin gleich Oesterreich behauptete, keinem Vikariat unterworfen zu seyn, so gab dieses Anlaß, daß Bayern seine Freiheit, und Pfalz seine Vikariats-Gerechtsame, in mehrern gegen einander, noch unter der Regierung des Kaisers

*) Den 3ten Juni 1612.

sers Mathias *) gewechselten Schriften vertheidigten. Bayern suchte die Worte der goldenen Bulle **) nach seiner Absicht zu erklären. Selbst, daß man noch darum stritte, ob Karl der IV. unter dem Ausdrucke, jure franconico, das eigentliche Frankenland verstehe, oder die Worte, in partibus Rheni, nur näher habe auslegen, und bestimmen wollen, oder, ob er nicht ganz Deutschland in das Franken- und Sachsen-Recht neu abgetheilet, und also dem pfälzischen Vikariat alles, was nicht nach Sachsen-Recht lebe, habe unterwerfen wollen, half den Bayern ihre Widerspenstigkeit vertheidigen. Sie bestunden fest auf dem Satze; zu Karl des Vierten Zeiten, sey Bayern nicht dem fränkischen Recht, mithin auch nicht in der Folge dem pfälzischen Vikariate unterworfen gewesen; Ludwig der Bayer, habe mit Zuziehung seiner Söhne, 10 Jahre vor der goldenen Bulle ***) eigene Rechte gegeben, welche von dem Fränkischen ganz verschieden wären; vor und nach der goldenen Bulle hätten in Bayern eigene Rechte gegolten; nicht einmal im Nothfalle, (in subsidium) waren fränkische Rechte aufgenommen worden; es heiße in der goldenen Bulle nicht: in jure Francico, sondern

*) Ao. 1614 und 1615.

**) In Partibus Rheni & Sueviæ et in jure Franconico.

***) Ao. 1346.

sondern jure Franconico, Franconia aber heiße eigentlich das Frankenland, nicht aber halb Deutschland, mithin nur den heutigen fränkischen Kreiß. Die Worte der G. B., welche mit & verknüpfet wären, unterschieden sogar Schwaben von den Ländern des fränkischen Rechts, um so mehr also Bayern, weil solches auch nicht nach fränkischen Rechten lebe. Pfalz könne keine richtige Handlung, weder vor noch nach der goldenen Bulle anführen, wodurch es seine Vikariats-Gerechtsame in Bayern ausgeübt hätte, wenn sich nicht hie und da ein unzufriedener Unterthan dieser Zwiſtigkeit bedienet und sich in solcher Zeit an Kurpfalz gewendet hätte, welchem aber allzeit, von Seiten der Herzoge in Bayern widersprochen worden wäre; ja bayrischer Seits habe man sogar vormals, 1524, eine besondere Beschwerde auf dem Reichstage dagegen geführt, daß Kurpfalz damals angefangen, sein Vikariat bis nach Bayern auszudehnen. Aus allen diesen Gründen, die, mit andern noch weitläufig in den bei diesem Zwischenreiche gewechselten Streitschriften angeführet sind, glaubte Bayern, sich auch bei dieser Freiheit in diesem Zwischenreiche erhalten zu haben. Wirklich als Pfalz seine Patente an Bayern schickte, des Inhalts, daß es nach dem Tode des Kaisers Reichsverweser geworden, und sich solches Amtes wirklich unterzogen habe, mit dem freundlichen Gesinnen, nun solche in den vornehmsten Städten

an-

anzuschlagen; so antwortete Bayern; das pfälzische Vikariat erstrecke sich nicht in Bayern und ob zwar gleich Pfalz sich auf sein Archiv berief, daß von den Jahren 1496 und 1520 Fälle vorhanden wären, wo Kurpfalz das richterliche Amt an Bayern vollzogen, und dadurch das pfälzische Vikariat daselbst in Gang gebracht habe, so antwortete Bayern abermalen darauf; einige unruhige bayrische Unterthanen könnten diese Beispiele erregt haben; doch hätten ihre Herzoge solches sogleich widersprochen, und zernichtet, und da es Pfalz nachgehends hiebei gelassen habe, so seyen dieß Beweise dagegen. Bayern hoffe also, daß Pfalz nunmehr keine Neuerung machen, und mit solchen Foderungen den Herzog und die bayerischen Lande verschonen werde. Endlich finde sich sogar im Jahre 1432 ein Beispiel, daß der pfälzische Reichsverweser in einer Fehde Handlung wider Hinzig Pflugen in Bayern, den Herzog in Bayern als Richter und endlich als Schiedsrichter angerufen habe, *) welches sich doch mit der Vikariatsgewalt, wenn Pfalz in Bayern solche gehabt, gar nicht zusammen reime. Bayern führt noch mehrere Beweise an, daß sogar pfälzische Unterthanen, zur Zeit eines Zwischenreichs in Bayern gerichtet worden, und keiner von ihnen an den Pfalzgrafen,

*) Judicem arbitrum.

grafen, als Vicarium zu gehen sich unterstanden habe.*)

Nach

*) Die hieher gehörigen Schriften, worin diese Gründe zerstreuet angeführt, mit Beispielen, Auszügen von Urkunden und s. w. belegt sind, bestehen hauptsächlich, aus folgenden:

1) Kurzer Bericht von des heil. röm. Reichs, der kurfürstlichen Pfalz zustehenden Vikariat, aus gewissen Ursachen nothwendig in Druck gegeben, samt Beilagen a litr. A. usque Z. Heidelberg 1614.

2) Kurzes Gegenbedenken und Bericht von der kurfürstlichen Pfalz Vikariats-Gerechtigkeit, samt Beilagen, a lit. A. usque SS.

3) Rettung des kurpfälzischen Vikariats wider eine im nächst verschienen Jahr herausgegangene Schmähschrift, intitulirt: Kurzes Gegenbedenken rc. rc. samt Beilagen a Nro. 1. usque 24.

4) Wohlgegründete Widerlegung vermeinter heidelbergischer Rettung des kurpfälz. Vikariats, samt Beilagen, a lit. A. usq. F. Ingolstadt 1615.

Die meisten von diesen Schriften samt denen, bei diesem Zwischenreiche angeführten Urkunden stehen bei Londorp, ad anm. 1612. bis 1615. hauptsächlich bei Maier Londorp contin. Tom. 1. L. 3. pag. 67. 159.

Nach Ableben des Mathias *) war nun abermal bei dessen Lebzeiten durch römische Königswahl, für den deutschen Thron nicht gesorget; es kommt also, außer Zweifel hier ein wahres, obgleich kurzes Zwisenreich zu betrachten. Sobald Sachsen und Pfalz den Tod des Kaisers erfahren, erließen sie an alle, in ihren, nach G. B. bestimmten Bezirken gelegene Stände ihre Vikariats-Patente, **) blieben ohne besondern Widerspruch im Besitz ihres Rechtes, dem Kammergerichte gemeinschaftlich vorzustehen, auch die Bayern, vermuthlich, weil nichts gegen sie erkannt worden, blieben ganz ruhig. Eines Theils dauerte dieses Vikariat nicht lange; und andern Theils ward hier schon der Grund zu sehr schlimmen Folgen für das ganze Reich gelegt. Daß man also, mit andern Gegenständen beschäftiget gewesen, mag wohl die Hauptursache seyn, warum von diesem Zwischenreiche keine besondere Ereignisse aufzuführen sind.

Mainz beschrieb noch, in eben diesem Monate alle Kurfürsten des Reichs zu einer vorzunehmenden Wahl

*) Er starb den 10ten Merz 1619.

**) Das kurfürstl. pfälzische Vikariats-Patent d. d. 22ten Merz 1619. stehet bei Londorp. Tom. 1. Lib. IV. pag. 4020.

Wahl *) woselbst einige Monate nachher Ferdinand der Zweite zum Kaiser gekrönet worden. **)

Diesem folgte nun, unmittelbar sein Sohn Ferdinand der Dritte, welcher wenige Monate vor seines Vaters Tode ***) zum römischen Könige erwählet war. ****) Auch gesellte man als römischen König seinen Sohn Ferdinand den Vierten bei; der aber vor seinem Vater starb. *****)

---

*) Ausschreiben Ihro kurfürstl. Gnaden von Mainz nach, laut der goldenen Bulle, wegen eines Wahltags, an alle Kurfürsten des heil. röm. Reichs d. d. Aschaffenburg den 19ten Merz 1619. Londorp. l. cit. pag. 420.

**) Den 30ten August.

***) Den 15ten Horn. 1637.

****) Im Dezemb. 1636

*****) Den 23ten Merz 1657.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Christian Gottlieb von,

Über Reichs-Vikarien

Mannheim 1792

J.publ.g. 878
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562334-5
VD18 14767600-001